

Erläuterungen zur Anlage D Ergänzungsbogen - Kinderzulage

Allgemeines

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt worden ist. Gibt es für das Beitragsjahr mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage grundsätzlich demjenigen / derjenigen zu, dem / der für den ersten Anspruchszeitraum des Beitragsjahres das Kindergeld festgesetzt worden ist.

Bitte füllen Sie für jedes Kind einen Ergänzungsbogen aus, für das Sie die Kinderzulage beantragen oder Änderungen mitteilen möchten.

Beitragsjahr(e) (Zeile 2)

Geben Sie in **Zeile 2** das / die entsprechende(n) Beitragsjahr(e) an, für das die nachfolgenden Angaben zum Kind berücksichtigt werden sollen.

Angaben zum Kind (Zeile 3 bis Zeile 7)

Tragen Sie die **persönlichen Daten** Ihres Kindes in den **Zeilen 4 bis 7** ein. Bei Doppelnamen geben Sie die Schreibweise so an, wie Sie sie bei der Beantragung des Kindergeldes gegenüber Ihrer Familienkasse angegeben haben.

Bitte vergessen Sie nicht, in **Zeile 4** die elfstellige steuerliche **Identifikationsnummer** (IdNr.) Ihres Kindes einzutragen. Diese wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Sollten Sie die IdNr. Ihres Kindes nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern (www.bzst.de; und hier unter "Privatperson >> Steuerliche Identifikationsnummer >> Wie komme ich an meine IdNr?")

Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller (Zeile 8 bis Zeile 9)

Ein Kindschaftsverhältnis besteht zwischen Eltern und ihrem leiblichen Kind, ihrem angenommenen Kind (Adoptivkind) und ihrem Pflegekind. Pflegekinder sind Kinder, die in den Haushalt ihrer Pflegeeltern aufgenommen sind und mit ihnen durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht und die Haushaltsaufnahme bei den Pflegeeltern nicht zu Erwerbszwecken erfolgt ist (z. B. als Tagesmutter). Ferner kann für die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten / Lebenspartners (Stiefkinder) und für die aufgenommenen Enkel ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Familienkasse (Zeile 10 bis Zeile 18)

Die benötigten Angaben finden Sie auf dem Bewilligungsbescheid der Familienkasse oder auf dem Kontoauszug.

Bitte achten Sie darauf, den von Ihrer Familienkasse verwendeten Ordnungsbegriff (z. B. die Kindergeldnummer) korrekt anzugeben. Dies vermeidet Rückfragen. Bei öffentlichen Arbeitgebern ist der Ordnungsbegriff der Familienkasse häufig mit der Personalnummer identisch (**Zeile 14**).

Die Eintragungen in **Zeile 16 bis Zeile 18** sind nur vorzunehmen, soweit der Antragsteller und der Kindergeldberechtigte nicht identisch sind.

Zustimmung der Ehefrau (Mutter des Kindes) / des Ehegatten / des Lebenspartners (Zeile 19 bis Zeile 22)

Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr

- miteinander verheiratet sind / eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
- nicht dauernd getrennt leben und
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,

wird die Kinderzulage der Mutter / dem Ehegatten / dem Lebenspartner zugeordnet, gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auf den Vater / den anderen Ehegatten / den anderen Lebenspartner übertragen werden. Die Übertragung der Kinderzulage muss auch in den Fällen beantragt werden, in denen die Mutter / der Ehegatte / der Lebenspartner gegenüber der / dem das Kindergeld festgesetzt wurde, keinen Anspruch auf Altersvorsorgezulage hat, weil sie / er beispielsweise keinen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Eine Übertragungsmöglichkeit besteht nicht, wenn das Kind nur zu einem der Ehegatten / Lebenspartner in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Der Antrag kann für jedes einzelne Kind gestellt werden. Nach Eingang beim Anbieter kann der Antrag für dieses Beitragsjahr nicht mehr widerrufen werden.

Die **Zeilen 19 bis 22** sind **nur auszufüllen**, soweit die **Zustimmung zur Übertragung der Kinderzulage** auf den Antragsteller **erteilt werden soll**.

Machen Sie hier Angaben, in welchem Kindschaftsverhältnis Ihre Ehefrau / Ihr Ehegatte / Ihr Lebenspartner zum Kind steht (**Zeile 23 bis Zeile 24**).

Informationen zum Datenschutz (Zeile 25)

Bitte vergessen Sie nicht, diese Zustimmung von **Ihrer Ehefrau / Ihrem Ehegatten / Ihrem Lebenspartner** unterschreiben zu lassen (**Zeile 28**).

